

4. Fortschreibung

der

2. Ergänzungsvereinbarung

zur

**Rahmenvereinbarung
über die Behandlung von Versicherten
der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

vom 05.12.2012

in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung

vom 21.02.2018

zwischen

der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV e.V., Berlin

und

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG – als
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – LBG, Kassel

einerseits

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

vom 08.12.2021

Präambel

Vor dem Hintergrund der weiterhin anhaltenden zu erwartenden Belastungen durch die aktuelle Situation (COVID-19/SARS-CoV-2) vereinbaren die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG – als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – LBG, Kassel einerseits und die Deutsche Krankenhausgesellschaft folgende 4. Fortschreibung der am 07.04.2020 geschlossenen 2. *Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung über die Behandlung von Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (RahmenV) vom 05.12.2012 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 21.02.2018*. Das Ziel der Vereinbarung ist weiterhin, durch die Verkürzung der Zahlungsfrist zur finanziellen Sicherung der Krankenhäuser in dieser belastenden Situation beizutragen sowie eine Entlastung der Unfallversicherungsträger durch eine Verlängerung der Frist zum Abschluss der Abrechnungsprüfung zu erreichen.

Artikel 1

1. Die Frist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 RahmenV wird von 21 Tagen auf 10 Tage verkürzt.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Frist zur Begleichung der Rechnung durch den Unfallversicherungsträger.

2. Die Frist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 RahmenV wird von 6 Wochen auf 12 Wochen verlängert.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Frist, innerhalb der die Prüfung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit der ordnungsgemäßen Abrechnung des Krankenhauses durch den Unfallversicherungsträger abzuschließen ist.

3. Die voranstehenden Regelungen finden erstmals auf ab dem 01.01.2022 eingehende Rechnungen Anwendung.

4. Fortschreibung der 2. Ergänzungsvereinbarung vom 08.12.2021 zur Rahmenvereinbarung über die Behandlung von Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom 05.12.2012 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 21.02.2018.

Artikel 2

1. Diese Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt bis einschließlich zum 31.03.2022.
2. Die Vereinbarungspartner befinden bis zum 15.03.2022 über die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Vereinbarung.

Berlin, 08.12.2021

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.